

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 21/26
324 O 670/25
LG Hamburg



Beschluss

-
In der Sache

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

-

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht am 12.03.2026:

- . Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 27.01.2026, Az. 324 O 670/25, abgeändert:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

über den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen,

1. [...] Skandal: Staatlich finanzierte Droh-E-Mails an Unternehmen, weil sie die Bundestagspartei AfD nicht mehr ausgrenzen wollen. [...]

wie geschehen am 28. November 2025 um 07:01 Uhr in der Sendung „.... Live“, Aufzeichnung abrufbar auf YouTube unter <https://www.youtube.....>, dort ab Minute 01:28 der Aufzeichnung;

2. (...) Und darüber sprechen wir nun auch, über staatlich finanzierte NGOs. Denn eine

andere Organisation, die-Gruppe, startete eine Kampagne, eine heftige Kampagne gegen die Familienunternehmer. Warum? Die Familienunternehmer hatten sich für eine Gesprächsöffnung mit der AfD entschieden. Und darum geht es jetzt hier bei Live.

Der NGO-Komplex agitiert also mal wieder gegen die Opposition. Nachdem die Chefin des Verbandes, der Familienunternehmer,, ein Kontaktverbot zur AfD für beendet erklärt hatte, versuchte die staatlich finanzierte Gruppe erst mit einer Droh-E-Mail an die Mitglieder bzw. vermeintlichen Mitglieder dieses Verbandes, diese Unternehmen auf Linie gegen die AfD zu bringen, weil zum Beispiel die Drogeriekette ... nicht sofort spurte, sondern eine Öffnung für Gespräche mit der AfD zumindest tolerierte, rief zum Boykott von ... auf.

Der Drogeriemarkt dagegen hatte zuvor schon seinen Austritt aus dem Verband erklärt. Unternehmen wie und folgten. Geld von AfD-Wählern nehmen all diese Unternehmen natürlich gerne weiterhin an. Wie ausrechnet macht jährlich etwa 2,5 Milliarden Euro Umsatz mit den rechten Wählern. Auch die steuerfinanzierte Stiftung, die Gegner von Totalitarismus sein müsste, bejubelt die Austritte der Unternehmen. Und beim Rundfunk spricht man sogar von Zitat deutscher Wertarbeit, Wertearbeit mit E in Klammern, die Unternehmen wie , oder praktizierten. Deutsche Wertarbeit.

Um diesen von Steuergeld getragenen Angriff der Linken auf die rechte Opposition geht es nun hier bei Live. Schauen wir uns zum Einstieg noch mal ganz direkt und konkret an, wie die staatlich finanzierte Gruppe die Familienunternehmen auf Linie bringen wollte. An die Mitglieder oder, ich sagte es bereits, vermeintliche Mitglieder des Verbands, schrieb man eine sehr drohende Mail. Ich darf mal kurz zitieren: [...] Zitat Ende. So spricht [...],

wie geschehen am 28. November 2025 um 07:20 Uhr in der Sendung „ Live“, Aufzeichnung abrufbar auf YouTube unter <https://www.youtube.....>, dort ab Minute 21:00 der Aufzeichnung und aus der Anlage Ast5 der Antragschrift ersichtlich.

- . Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens.
- . Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller fördert nach seiner Vereinssatzung u.a. den sozialen, ökologischen und demokratischen Fortschritt und eine progressive Politik. Er ist nicht gemeinnützig und finanziert sich durch Spenden. Er ist an derGmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % beteiligt.

Diese erhält staatliche Zuwendungen, der Antragsteller selbst erhält keine staatlichen Zuwendungen.

Die Antragsgegnerin verantwortet das Medienangebot

Die streitgegenständliche Sendung datiert vom 28.11.2025. In der Anmoderation und dem späteren Beitrag berichtet die Antragsgegnerin über E-Mails, welche die Antragstellerin an den Verband der Familienunternehmer versandt hatte, nachdem diese ein Kontaktverbot zur AfD für beendet erklärt hatte. In diesem Zusammenhang verwendet die Antragsgegnerin u.a. die Bezeichnung „staatlich finanzierte Gruppe" sowie spricht von einem „von Steuergeld getragenen Angriff der Linken“.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Rezipienten verstünden die jeweiligen Äußerungen dahingehend, dass der Versand der E-Mails durch den Antragsteller eine staatlich finanzierte Aktion gewesen sei und der Antragsteller zudem generell staatliche Fördermittel erhalte. Jedenfalls sei auch bei einem Verständnis von einer Gruppe zu berücksichtigen, dass ehrverletzende Äußerungen nur dann hingenommen werden müssten, wenn das Kollektiv groß und unüberschaubar ist, hingegen sei hier der betroffene Kreis begrenzt und einzelne Mitglieder würden individualisiert, sodass Persönlichkeitsrechtsschutz bestehe.

Die Antragsgegnerin vertritt (u.a. im parallelen Verfahren 7 W 25/26) die Auffassung, es lägen wertende Meinungsäußerungen vor, für die hinreichende Anknüpfungstatsachen bestünden, da der Antragsteller an der staatlich gefördertenGmbH zu 50 % beteiligt sei und über die Demokratie-Stiftung-..... Steuervorteile nutze.

II.

Die sofortige Beschwerde gem. § 567 Abs. 1 ZPO ist zulässig und begründet.

Die mit der Beschwerde weiter verfolgten streitgegenständlichen Äußerungen sind jeweils unzulässig verbreitet worden und verletzen den Antragsteller jeweils in seinem durch §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht.

Die von Antrag Ziff. 1 umfasste Äußerung beinhaltet unwahre Tatsachenbehauptungen über den Antragsteller. Der Moderator der Antragsgegnerin nennt zwar den Antragsteller in der Anmoderation nicht namentlich. Die Anmoderation wird aber bebildert mit einer Grafik, in welcher im Hintergrund ein Instagram-Post des Antragstellers wiedergegeben wird. Die darauf groß eingblendete Schlagzeile weist auf die „.....-Gruppe“ hin.

Bei der Auslegung von Äußerungen ist der objektive Sinn der Äußerung zu ermitteln, wobei maßgeblich auf die Sicht eines unbefangenen Durchschnittsempfängers im Sinne eines unvoreingenommenen, verständigen, nicht eines flüchtigen Lesers und auch nicht auf die eigene

Interpretation des tatsächlichen Empfängers abzustellen ist (BeckOGK/T. Hermann, 1.2.2026, BGB § 823 Rn. 1327 m.w.N.). Durch die Anmoderation in Verbindung mit dem verwendeten grafischen Hintergrund entsteht für den Durchschnittsrezipienten das (insoweit wahre) Verständnis, dass der Antragsteller (und nicht etwa ein anderer Teil der Gruppe) die E-Mail an den Verband der Familienunternehmer gesendet habe. Hieraus folgt für den Rezipienten, dass der Antragsteller selbst „staatlich finanziert“ sei, also er für seine Tätigkeiten unmittelbar Geld vom Staat erhalte.

Ein abweichendes Verständnis entsteht nicht – wie die Antragsgegnerin meint – durch die Verwendung der Bezeichnungen „NGO-Komplex“ oder „.....-Gruppe“. Der durchschnittliche Rezipient dürfte sich bei der verwendeten Formulierung keine Gedanken darüber machen, ob zum Antragsteller weitere Unternehmen oder Organisationen gehören, welche die Bezeichnung als „Komplex“ oder „Gruppe“ rechtfertigen oder ob mit der Bezeichnung lediglich die Organisationsform des Antragstellers (als alleinige Rechtspersönlichkeit) gemeint ist. Dies gilt auch deswegen, weil – neben dem Antragsteller – weder in der Anmoderation noch im späteren Beitrag ein weiteres Mitglied der „Gruppe“ bzw. des „Komplexes“ genannt wird, sodass der Zuschauer schon aus diesem Grund annimmt, die Äußerungen bezögen sich allein auf den Antragsteller. Selbst wenn ein Rezipient das (eher fernliegende) Verständnis entwickeln könnte, von „Gruppe“ seien neben dem Antragsteller auch weitere Organisationen umfasst, würde er jedenfalls annehmen, dass alle Mitglieder der Gruppe gleichermaßen staatlich gefördert werden, nicht, dass einzelne, zudem noch im Beitrag allein namentlich benannte Teile der „Gruppe“, nämlich der Antragsteller, möglicherweise selbst keine staatlichen Gelder erhalten.

Die Tatsachenbehauptungen sind unwahr und verletzen das Unternehmenspersönlichkeitsrecht des durch Spenden finanzierten Antragstellers. Unstreitig hat der Antragsteller die in Rede stehende E-Mail versendet; er erhält selbst jedoch keine staatliche Förderung, erst recht nicht für einzelne E-Mails. Dass der Antragsteller über die Demokratie-Stiftung-..... Steuervorteile nutzt, ist unerheblich, da die Inanspruchnahme steuerrechtlicher Vorteile und dadurch niedrigerer Steuerlast nicht gleichzusetzen ist mit dem erzeugten Verständnis, der Antragsteller selbst erhalte für seine Tätigkeiten unmittelbar konkrete Zahlungen vom Staat.

Auch die von Antrag Ziff. 2 umfassten Äußerungen sind rechtswidrig verbreitet worden. Insoweit entsteht hinsichtlich der Äußerungen über „staatliche finanzierte NGOs“ oder die „staatlich finanzierte Gruppe“ ebenfalls das Verständnis, dass hiermit allein der Antragsteller gemeint ist. Neben obigen Erwägungen ergibt sich dies im Kontext bereits daraus, dass der Moderator der Antragsgegnerin im Beitrag die in Rede stehende E-Mail wörtlich verliest, welche auch im Hintergrund eingeblendet und mit einem großen Logo des Antragstellers versehen wird. Die Verlesung endet mit den Worten: „So spricht“. Insoweit wird für jeden Zuschauer deutlich, dass die E-Mail allein durch den Antragsteller versandt wurde, sodass auch die weiteren Äußerungen über eine staatliche Finanzierung ausschließlich auf diesen – und nicht auf etwaige andere Mitglieder einer Gruppe – bezogen werden. Die Äußerung eines „von Steuergeld getragenen Angriff der Linken“ ist im Kontext ebenfalls zu untersagen, da sie sich für den

Rezipienten als Wiederholung der obigen Aussage darstellt, dass nämlich der Antragsteller selbst Zuwendungen vom Staat erhält.

Der Senat hat von § 938 ZPO Gebrauch gemacht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Festsetzung des Beschwerdewertes auf § 3 ZPO. Der Senat hat im Hinblick auf die Streitwertfestsetzung in den weiteren Verfahren im vorliegenden Verfahren die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung korrigiert, da sich der Antrag hier gegen die Antragsgegnerin allein richtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Hanseatischen Oberlandesgericht
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

.....

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

.....

Richterin
am Oberlandesgericht

.....

Richterin
am Oberlandesgericht

